

Weiterbildung Bäuerliches Sorgentelefon
2. Mai 2019

Wissenswertes und Grundzüge des Familienrechts

-

Begrüssung

Agenda

- I. Einleitung
- II. Grundzüge des Familienrechts
- III. Die Wirkungen der Ehe
- IV. Eheschutz / Ehescheidung
- V. Grundzüge des Unterhaltsrecht
- VI. Grundzüge des Güterrechts
- VII. Fragen

I. Einleitung

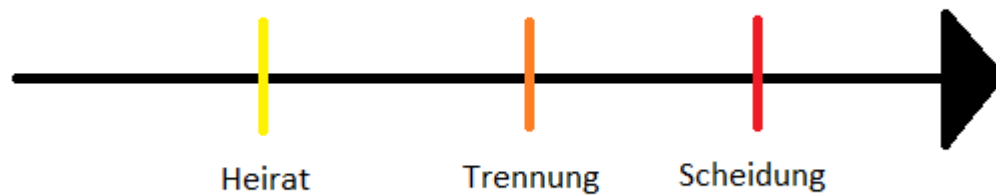
- Thema: Grundzüge des Familienrechts
 - Was ist das Familienrecht?
 - Wie läuft eine Trennung oder eine Scheidung ab?
 - Wie erfolgt eine Unterhaltsberechnung?
 - Was beinhaltet das Güterrecht?

II. Grundzüge des Familienrechts

- Das Familienrecht im Gesetz (Art. 90-456 ZGB)
 - Das Eherecht
 - Die Eheschliessung
 - Die Ehescheidung und die Ehetrennung
 - Die Wirkungen der Ehe im Allgemeinen
 - Das Güterrecht der Ehegatten
 - Die Verwandtschaft
 - Die Entstehung des Kindesverhältnisses
 - Die Wirkungen des Kindesverhältnisses
 - Die Familiengemeinschaft
 - Der Erwachsenenschutz

III. Die Wirkungen der Ehe

- Die Wirkungen der Ehe im Allgemeinen (Art. 159-180 ZGB)



III. Die Wirkungen der Ehe

- Die Wirkungen der Ehe im Allgemeinen (Art. 159-180 ZGB)
 - Folgen des Eheschlusses: Treue- und Fürsorgepflicht
 - Unterhalt der Familie (während dem Zusammenleben)
 - Besorgung des gebührenden Unterhalts (Art. 163 ZGB)
 - Berücksichtigung bei Aufteilung im Einzelfall
 - Betrag zur freien Verfügung (Art. 164 ZGB)
 - Anspruch auf Befriedigung erweiterter persönlicher Bedürfnisse
 - Ausserordentliche Beiträge eines Ehegatten (Art. 165 ZGB)

III. Die Wirkungen der Ehe

- Ausserordentliche Beiträge eines Ehegatten (Art. 165 ZGB)

III. Ausserordentliche Beiträge eines Ehegatten

Art. 165

¹ Hat ein Ehegatte im Beruf oder Gewerbe des andern erheblich mehr mitgearbeitet, als sein Beitrag an den Unterhalt der Familie verlangt, so hat er dafür Anspruch auf angemessene Entschädigung.

² Dies gilt auch, wenn ein Ehegatte aus seinem Einkommen oder Vermögen an den Unterhalt der Familie bedeutend mehr beigetragen hat, als er verpflichtet war.

³ Ein Ehegatte kann aber keine Entschädigung fordern, wenn er seinen ausserordentlichen Beitrag aufgrund eines Arbeits-, Darlehens- oder Gesellschaftsvertrages oder eines andern Rechtsverhältnisses geleistet hat.

III. Die Wirkungen der Ehe

- Ausserordentliche Beiträge eines Ehegatten (Art. 165 ZGB)
 - Ausnahme vom Grundsatz der Nicht-Abgeltung von Mehrleistungen zugunsten der Familie
 - Voraussetzungen
 - Ausserordentliche/aussergewöhnliche Arbeitseinsätze
Faustregel: betreffende Arbeit hätte von zu entlöhnender Drittperson erbracht werden müssen (BGE 120 II 282)
 - Im Beruf oder Gewerbe des anderen Ehegatten
 - Subsidiarität
 - Bemessung der Entschädigung
 - Keine Gleichsetzung mit Lohn
 - Anpassung an Leistungsfähigkeit
 - Berücksichtigung von Vor- und Nachteilen
 - Grosses Ermessen

III. Die Wirkungen der Ehe

- Subsidiarität
 - Vorliegen eines besonderen Rechtsverhältnisses
Arbeitsvertrag (Lohn)
Darlehen (Zins)
Gesellschaftsvertrags (Gewinnbeteiligung)
 - Auch bei geringerer Gegenleistung
- Folgen bei der Aufteilung von Erwerbseinkommen
 - Aufteilung des Erwerbseinkommens sowohl in Form eines Arbeitsvertrags als auch im Rahmen der Gründung einer Gesellschaft führt zum Ausschluss einer Entschädigung nach Art. 165 ZGB

III. Die Wirkungen der Ehe

■ Fallbeispiel (1/3):

- A. führt ein Gewerbe mit einem Ertragswert von CHF 350'000, welches er in die Ehe eingebracht hat. Die Ehefrau B. übernahm die Kinderbetreuung, besorgte die Buchhaltung, arbeitete im Stall und kümmerte sich um die Pferde. Zudem war sie wöchentlich auf dem Markt und verkaufte Obst. Im Zeitpunkt der Ehescheidung betrug das Vermögen von A. CHF 900'000, welches vollumfänglich Eigengut darstellte, die Errungenschaft erlitt einen Rückschlag

III. Die Wirkungen der Ehe

■ Fallbeispiel (2/3):

- Zwischen den Ehegatten bestand kein Rechtsverhältnis
- Die von der Ehefrau geleisteten Arbeiten inkl. Kinderbetreuung nahmen täglich 12 Stunden in Anspruch und sind somit ausserordentlich
- Die Arbeit der Ehefrau führte zu einem wirtschaftlichen Vorteil des Ehegatten, da dieser die Kosten für eine zusätzliche Arbeitskraft einsparen konnte
- Bei der Bemessung der Entschädigung nach Art. 165 ZGB verfügt der Richter über ein erhebliches Ermessen

III. Die Wirkungen der Ehe

■ Fallbeispiel (3/3):

- Es wird darauf abgestellt, was ein Dritter in etwa für die besagte Tätigkeit verdient hätte und ob der Verpflichtete die Entschädigung überhaupt leisten kann
- Im vorliegenden Fall könnte eine Entschädigung von CHF 50'000 als angemessen betrachtet werden

Aber: In der Praxis kaum von Relevanz!

IV. Eheschutz / Ehescheidung



Quelle: www.hesslerdelcuerpo.com

IV. Eheschutz / Ehescheidung

□ Ausgangslage

- Schutz der ehelichen Gemeinschaft (Art. 171 ff. ZGB)
 - Während des Zusammenlebens
 - Aufhebung des gemeinsamen Haushalts
- Die Ehetrennung (Art. 117/118 ZGB)
- Die Ehescheidung (Art. 119 ff. ZGB)

IV. Eheschutz / Ehescheidung

□ Folgen des Eheschutzes

- Festlegung der Unterhaltsbeiträge an Kinder und Ehegatte
- Regelung der Benützung der ehelichen Wohnung und des Hausrats
- Anordnung Gütertrennung
 - Anordnung nur aus wichtigem Grund: Ehegatten können nicht mehr vernünftig miteinander wirtschaften
- Regelung der Kinderbelange
 - Obhut (alternierende Obhut / alleinige Obhut)
 - Persönlicher Verkehr
 - Kinderschutz

IV. Eheschutz / Ehescheidung

- Folgen der Ehescheidung
 - Elternrechte und -Pflichten
 - Unterhaltsrecht
 - Güterrecht
 - Zuweisung der ehelichen Wohnung
 - Aufteilung des Vorsorgeguthabens
 - Gerichtskosten / Parteientschädigung

IV. Eheschutz / Ehescheidung

□ Zusammenfassung

- Trennung im rechtlichen Sinne ≠ Eheschutz
- Eheschutz ≠ Ehescheidung
- Strittige Scheidung erst nach 2 Jahren Getrenntleben
- Numerus Clausus der Eheschutzmassnahmen
- Gerichtliches Ehescheidungsverfahren
- Besonderes Augenmerk auf Unterhalt und Güterrecht

Zu beachten: Unterscheidung Eheschutz und Ehescheidung ist nicht immer bekannt. Oft wollen sich die Ehegatten «scheiden» lassen, meinen damit jedoch in erster Linie den Eheschutz.

V. Unterhaltsrecht



Quelle: www.beobachter.ch

V. Unterhaltsrecht

☐ Ausgangslage

■ Unterscheidung Eheschutz und Ehescheidung

- ☐ Eheschutz: Während der Dauer des Eheschutzverfahrens
- ☐ Ehescheidung: Nachehelicher Unterhalt genau bestimmt
- ☐ Ehescheidung: Lebensprägung ja / nein

V. Unterhaltsrecht

□ Grenzen der Unterhaltsbeiträge

- Untere Grenze: Existenzminimum (BGE 126 III 353)
- Obere Grenze: Während der Ehe gelebter Standard

□ Grundlage der Unterhaltsbeiträge

- Barunterhalt
- Betreuungsunterhalt

□ Berechnungsmethoden

- Existenzminimum mit Überschussbeteiligung
- Einseitig-konkrete Methode

V. Unterhaltsrecht

- Existenzminimum mit Überschussbeteiligung
 - Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums nach Art. 93 SchKG (kantonal unterschiedlich!)
 - Abzüglich eigenes Einkommen
 - Gesamtbedarf wird Gesamteinkommen gegenübergestellt
 - Bei Überschuss erfolgt eine Aufteilung
 - Bei Manko: Kein Eingriff in Existenzminimum

- Einseitig-konkrete Methode (Ausnahme)
 - Bestimmung des Bedarfs zur Aufrechterhaltung des während der Ehe gelebten Standards
 - Abzüglich eigenes Einkommen
 - Keine Überschussbeteiligung

V. Unterhaltsrecht

- Berechnung des massgebenden Einkommens
 - Tatsächlich erzieltetes Einkommen
 - Unselbständig Erwerbende: Abstellen auf Lohnausweis (netto, inkl. 13. Monatslohn)
 - Selbständig Erwerbende: Abstellen auf den Durchschnitt von mehreren Jahren (in der Regel der letzten drei), wobei besonders gute oder schlechte Ergebnisse ausser Betracht bleiben
 - Bestimmung des massgebenden Einkommens bei Landwirtschaftsbetrieben kann sehr schwierig sein
 - Häufige Einkommensteilung
 - Hohe Abschreibungen
 - Fiktive Angestellte (Eltern, neue Partnerin)

V. Unterhaltsrecht

■ Hypothetisches Einkommen

- Erzielung eines höheren Einkommens ist zumutbar und möglich (neue Rechtsprechung)
 - 10/16-Regel gilt nicht mehr
 - Neu: Schulstufenmodell mit Einzelfallbeurteilung (Bger 5A_384/2018)
 - Ab Beginn obligatorische Schulzeit: 50%
 - Ab Eintritt in die Sekundarstufe: 80%
 - Ab vollendetem 16. Altersjahr: 100%
 - Aber: jeder Fall muss einzeln beurteilt werden -> Ermessen
- Böswillige Verminderung des Einkommens, auch wenn der Verdienstausschlag nicht rückgängig gemacht werden kann (BGer 5A_297/2016)

V. Unterhaltsrecht

- Vermögensertrag
 - Erträge aus dem Vermögen sind dem Einkommen gleichgestellt
 - Hypothetischer Ertrag ebenfalls zu berücksichtigen
 - Kein Anzerren der Vermögenssubstanz, sofern kein Manko

V. Unterhaltsrecht

□ Festlegung des betriebsrechtlichen Existenzminimums

I. Grundbetrag (kantonal unterschiedlich)

1. Ehegatte je nach Wohnsituation

- Alleinstehend: CHF 1'200.00
- Alleinstehend in Haushaltsgemeinschaft mit erwachsenen Personen: CHF 1'100.00
- Bei dauernder Hausgemeinschaft (Konkubinat): CHF 850.00

2. Kinder nach Alter

- Bis 10 Jahren: CHF 400.00
- Ab 10 Jahren: CHF 600.00

V. Unterhaltsrecht

II. Zuschläge zum Grundbedarf

1. Mietzins / Hypothekarzins (ohne Auslagen)
2. Heiz- und Nebenkosten (Durchschnitt 12 Monate)
3. Sozialbeiträge / Krankenkassenprämie (KVG)
4. Unumgängliche Berufsauslagen
 - Erhöhter Nahrungsbedarf
 - Auslagen für auswärtige Verpflegung
 - Überdurchschnittlicher Kleider- und Wäscheverbrauch
 - Fahrten zum Arbeitsplatz (Automobil einzig wenn Kompetenzqualität)
5. Schulung der Kinder
6. Abzahlung/Miete von Kompetenzgegenständen (Auto, wenn nötig)
7. Rechtlich geschuldete Unterhaltsbeiträge

III. Steuern (nicht im Notbedarf, nur wenn Überschuss)

V. Unterhaltsrecht

- Berechnung des Kindesunterhalts
 - Neues Unterhaltsrecht seit 1. Januar 2017
 - Kindesunterhalt wird konkret anhand des Bedarfs pro Kind berechnet und ist nicht mehr im Unterhalt des obhutsberechtigten Ehegatten enthalten (Barunterhalt)
 - Gemäss BGer 5A_454/2017 gelangt die Lebenshaltungskosten-Methode zur Anwendung
 - Betreuungsunterhalt umfasst die Lebenshaltungskosten der betreuenden Person, wenn diese aufgrund der Betreuung nicht mehr über ausreichend Mittel verfügt. Bedürfnisse des betreuenden Elternteils sind massgebend, es wird auf das familienrechtliche Existenzminimum abgestellt (Betreuungsunterhalt)

V. Unterhaltsrecht

- Beispiel: Existenzminimum mit Überschussbeteiligung

	Ehemann	Ehefrau	Sohn1	Sohn2	Tochter
Alter	1961	1969	1999	2001	2003
Verfügbare Mittel					
Nettoeinkommen	8'988	0			
13. Monatslohn					
Kinderzulagen			250	250	200
Vermögensertrag		1'500			
Total verfügbare Mittel	8'988	1'500	250	250	200

V. Unterhaltsrecht

	Ehemann	Ehefrau	Sohn1	Sohn2	Tochter
Alter	1961	1969	1999	2001	2003
Grundbedarf					
Grundbetrag	1'200	1'350	600	600	600
Miete		1'750			
Anteil Kinder		-750	250	250	250
Krankenkassenprämie	700	700	300	135	135
Telekommunikation	100	100			
Automobil		400			
Laufende Steuern	1'663	481			
Total Grundbedarf	3'663	4'031	1'150	985	985

V. Unterhaltsrecht

	Ehemann	Ehefrau	Sohn1	Sohn2	Tochter
Verfügbare Mittel	8'988	1'500	250	250	200
./ . Grundbedarf	3'663	4'031	1'150	985	985
Überschuss/Manko	5'325	-2'531	-900	-735	-735
Total Überschuss	424				
Anteil je 1/3	141	141	47	47	47
Zu bezahlen von Ehemann EF		2'672	947	782	782

V. Unterhaltsrecht

	Ehemann	Ehefrau	Sohn1	Sohn2	Tochter
Verfügbare Mittel	8'988	1'500	250	250	200
./ . Grundbedarf	3'663	4'031	1'150	985	985
Überschuss/Manko	5'325	-2'531	-900	-735	-735
Total Überschuss EF	424				
Anteil je 1/3	141	141	47	47	47
Zu bezahlen von Ehemann EF		2'672	947	782	782

V. Unterhaltsrecht



Achtung:

Je nach Wahl der Einkommensform führt dies zu einem höheren oder tieferen Einkommen und somit zu einer Veränderung bei der Höhe der Unterhaltsbeiträge. Wenn die Ehefrau somit einen Lohn erhält, ist im Einzelfall bei der Trennung oder der Ehescheidung zu prüfen, ob sie dieses Einkommen weiterhin erzielen kann. Gleichzeitig dürfte auch das Einkommen des Ehemannes tiefer sein, da der Ehefrau ein Lohn ausbezahlt wurde.

V. Unterhaltsrecht

- Beispiel: einstufig-konkrete Methode (Ausnahme: sehr hohes Einkommen)
- Einkommen: Ehemann CHF 21'415, Ehefrau CHF 5'340

Bedarfsposten	Betrag	Einkommen
Grundbetrag	1'200	
Mietzins	1'940	
Heizkosten	300	
Versicherungen/Auto	800	
Pferdebox inkl. Auslagen	800	
Weitere notwendige Auslagen	5'911	
Steuern	800	
Total	6'751	5'340
Unterhaltsanspruch	1'411	

V. Unterhaltsrecht

□ Weitere wesentliche Aspekte

■ Abänderung der Unterhaltsbeiträge

- Anpassung an veränderte Verhältnisse nach unten möglich. Nach oben nur falls gebührender Unterhalt nicht gedeckt (muss im Scheidungsurteil festgehalten werden)

■ Notwendige Angaben im Scheidungsurteil

- Art. 282 ZPO schreibt vor, dass im Scheidungsurteil und somit auch bei einer Konvention die Einkomme und Vermögen jedes Ehegatten festgehalten werden müssen

■ Wiederverheiratung / Konkubinat

- Bei Wiederverheiratung erlischt der nacheheliche Unterhaltsanspruch. Dasselbe tritt bei Eingehen einer eheähnlichen Gemeinschaft ein, was gemäss BGE 118 II 235 bei einer fünfjährigen Beziehung der Fall ist

VI. Güterrecht



Quelle: www.kanzlei-baehr-heinen.de

VI. Güterrecht

□ Einleitung

■ Inhalt und Bedeutung des Güterrechts

- Das eheliche Güterrecht regelt, welche Güter nach der Heirat welchem Ehegatten gehören und es regelt die Aufteilung des ehelichen Vermögens bei **Scheidung** oder **Tod** eines Ehegatten
- Die güterrechtliche Auseinandersetzung ist die Basis für die Erbteilung

VI. Güterrecht

- Die Güterstände im Überblick
 - Ordentlicher Güterstand
 - Errungenschaftsbeteiligung
 - Eigengut
 - Errungenschaft
 - Gegenseitige Beteiligung am Vorschlag
 - Vertragliche Güterstände
 - Gütertrennung
 - Keine gegenseitige Beteiligung
 - Gütergemeinschaft
 - Eigengut
 - Gesamtgut
 - Gegenseitige Beteiligung am Gesamtgut

VI. Güterrecht

- Die Güterstände im Überblick
 - Ordentlicher Güterstand
 - Errungenschaftsbeteiligung
 - Eigengut
 - Errungenschaft
 - Gegenseitige Beteiligung am Vorschlag



VI. Güterrecht

- Die Güterstände im Überblick
 - Vertragliche Güterstände
 - Gütertrennung
 - Keine gegenseitige Beteiligung



VI. Güterrecht

- Die Güterstände im Überblick
 - Vertragliche Güterstände
 - Gütergemeinschaft
 - Eigengut
 - Gesamtgut
 - Gegenseitige Beteiligung am Gesamtgut



VI. Güterrecht

□ Das Ertragswertprinzip in der Landwirtschaft

-  **Art. 212 E.** Auflösung des Güterstandes und Auseinandersetzung / IV.
Wertbestimmung / 2. Ertragswert / a. Im Allgemeinen

2. Ertragswert

a. Im Allgemeinen

¹ Ein landwirtschaftliches Gewerbe, das ein Ehegatte als Eigentümer selber weiterbewirtschaftet oder für das der überlebende Ehegatte oder ein Nachkomme begründet Anspruch auf ungeteilte Zuweisung erhebt, ist bei Berechnung des Mehrwertanteils und der Beteiligungsforderung zum Ertragswert einzusetzen.

² Der Eigentümer des landwirtschaftlichen Gewerbes oder seine Erben können gegenüber dem andern Ehegatten als Mehrwertanteil oder als Beteiligungsforderung nur den Betrag geltend machen, den sie bei Anrechnung des Gewerbes zum Verkehrswert erhielten.

³ Die erbrechtlichen Bestimmungen über die Bewertung und über den Anteil der Miterben am Gewinn gelten sinngemäss.

VI. Güterrecht

□ Inhalt des Eigenguts

Art. 198

III. Eigengut
1. Nach Gesetz

Eigengut sind von Gesetzes wegen:

1. die Gegenstände, die einem Ehegatten ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch dienen;
2. die Vermögenswerte, die einem Ehegatten zu Beginn des Güterstandes gehören oder ihm später durch Erbgang oder sonstwie unentgeltlich zufallen;
3. Genugtuungsansprüche;
4. Ersatzanschaffungen für Eigengut.

VI. Güterrecht

- Das Ertragswertprinzip in der Landwirtschaft
 - Anwendbarkeit nach Art. 212 ZGB nur beim Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung
 - Nur solange ein landwirtschaftliches Gewerbe vorliegt und dieses Gewerbe selbstbewirtschaftet wird
 - Keine Anwendbarkeit bei Vorliegen von Eigengut, ausser bei Anspruch nach Art. 209 ZGB auf Ersatzforderungen
 - Gemäss BGE 138 III 193, E. 5.2, fallen nur die Nettoerträge des Eigenguts in die Errungenschaft
 - Kontrollrechnung nach Art. 212 Abs. 2 ZGB
 - **Keine Anwendung bei Mit- oder Gesamteigentum**

VI. Güterrecht

□ Inhalt der Errungenschaft

Art. 197

II. Errungenschaft

¹ Errungenschaft sind die Vermögenswerte, die ein Ehegatte während der Dauer des Güterstandes entgeltlich erwirbt.

² Die Errungenschaft eines Ehegatten umfasst insbesondere:

1. seinen Arbeitserwerb;
2. die Leistungen von Personalfürsorgeeinrichtungen, Sozialversicherungen und Sozialfürsorgeeinrichtungen;
3. die Entschädigungen wegen Arbeitsunfähigkeit;
4. die Erträge seines Eigengutes;
5. Ersatzanschaffungen für Errungenschaft.

VI. Güterrecht

□ Folgen der Errungenschaft

-  **Art. 210 E.** Auflösung des Güterstandes und Auseinandersetzung / III. Berechnung des Vorschlages jedes Ehegatten / 4. Vorschlag

4. Vorschlag

¹ Was vom Gesamtwert der Errungenschaft, einschliesslich der hinzugerechneten Vermögenswerte und der Ersatzforderungen, nach Abzug der auf ihr lastenden Schulden verbleibt, bildet den Vorschlag.

² Ein Rückschlag wird nicht berücksichtigt.

-  **Art. 215 E.** Auflösung des Güterstandes und Auseinandersetzung / V. Beteiligung am Vorschlag / 1. Nach Gesetz

V. Beteiligung am Vorschlag

1. Nach Gesetz

¹ Jedem Ehegatten oder seinen Erben steht die Hälfte des Vorschlages des andern zu.

² Die Forderungen werden verrechnet.

VI. Güterrecht

□ Eigengutserklärung

Art. 199

2. Nach Ehever-
trag

¹ Die Ehegatten können durch Ehevertrag Vermögenswerte der Errungenschaft, die für die Ausübung eines Berufes oder den Betrieb eines Gewerbes bestimmt sind, zu Eigengut erklären.

² Überdies können die Ehegatten durch Ehevertrag vereinbaren, dass Erträge aus dem Eigengut nicht in die Errungenschaft fallen.

- Ziel: Substanzerhaltung eines Unternehmens in der Errungenschaft

VI. Güterrecht

□ Massgebender Zeitpunkt

- Errungenschaft und Eigengut werden nach ihrem Bestand im Zeitpunkt der Auflösung des Güterstandes ausgeschieden. Diesbezüglich wird gemäss Art. 204 ZGB i.V.m. Art. 207 ZGB auf den Zeitpunkt der Einreichung des Scheidungsbegehrens abgestellt
- Die Bestimmung des Werts der bei der Auflösung des Güterstandes vorhandenen Errungenschaft ist der Zeitpunkt der Auseinandersetzung (Art. 214 ZGB), somit der Zeitpunkt des Urteils

VI. Güterrecht

□ Mehrwertbeteiligung

-  **Art. 206 E.** Auflösung des Güterstandes und Auseinandersetzung / II. Rücknahme von Vermögenswerten und Regelung der Schulden / 2. Mehrwertanteil des Ehegatten

2. Mehrwertanteil des Ehegatten

¹ Hat ein Ehegatte zum Erwerb, zur Verbesserung oder zur Erhaltung von Vermögensgegenständen des andern ohne entsprechende Gegenleistung beigetragen und besteht im Zeitpunkt der Auseinandersetzung ein Mehrwert, so entspricht seine Forderung dem Anteil seines Beitrages und wird nach dem gegenwärtigen Wert der Vermögensgegenstände berechnet; ist dagegen ein Minderwert eingetreten, so entspricht die Forderung dem ursprünglichen Beitrag.

² Ist einer dieser Vermögensgegenstände vorher veräussert worden, so berechnet sich die Forderung nach dem bei der Veräusserung erzielten Erlös und wird sofort fällig.

³ Die Ehegatten können durch schriftliche Vereinbarung den Mehrwertanteil ausschliessen oder ändern.

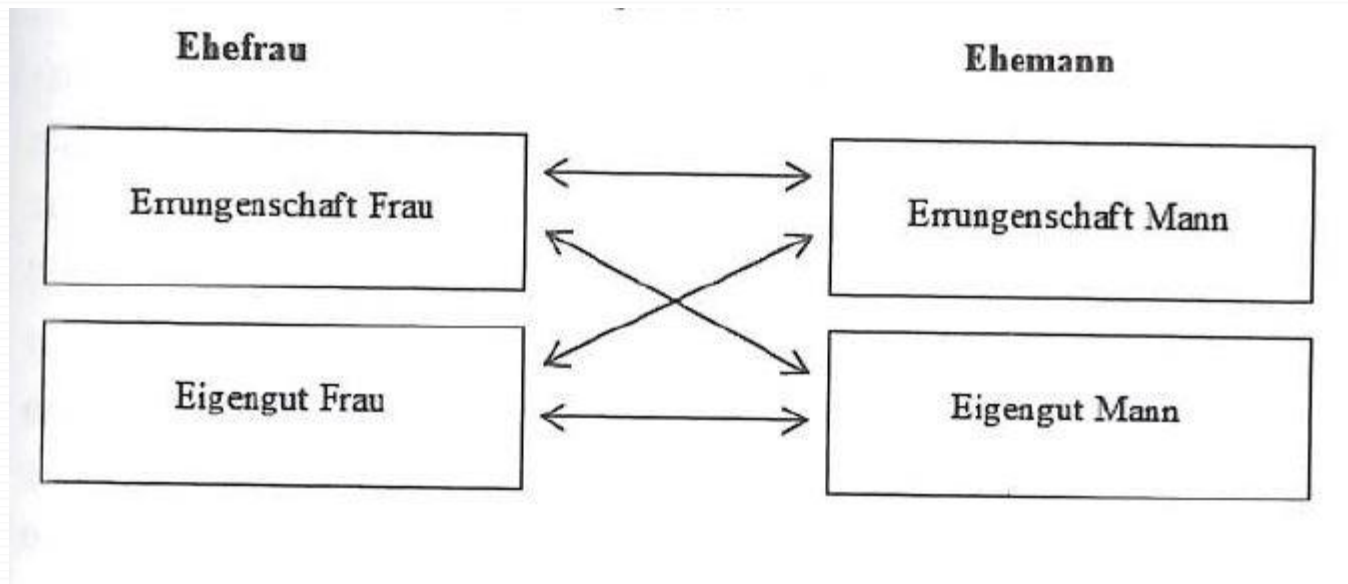
VI. Güterrecht

□ Mehrwertbeteiligung

- Die Ehefrau investiert mit eigenen Mitteln in den sich im Alleineigentum des Ehemannes befindenden Landwirtschaftsbetrieb
- Führt die Investition zu einer Werterhöhung, ist die Ehefrau an dieser im Umfang ihrer Investition beteiligt
- Führt die Investition nicht zu einer Wertsteigerung, verfügt die Ehefrau aufgrund der **Nennwertgarantie** über einen Anspruch der geleisteten Investition

VI. Güterrecht

□ Mehrwertbeteiligung



VI. Güterrecht

□ Mehrwertbeteiligung

■ Beispiel

- Das landwirtschaftliche Gewerbe von A. weist einen Ertragswert von CHF 300'000.00 auf.
- B. investiert aus einer Erbschaft CHF 100'000.00 in einen Stallneubau.
- Dies führt zu einer Ertragswerterhöhung auf CHF 320'000.00
- B. hat trotz der minimalen Ertragswerterhöhung von CHF 20'000.00 Anspruch auf die investierten CHF 100'000.00

VI. Güterrecht

□ Ersatzforderung

-  **Art. 209 E.** Auflösung des Güterstandes und Auseinandersetzung / III. Berechnung des Vorschlages jedes Ehegatten / 3. Ersatzforderungen zwischen Errungenschaft und Eigengut

3. Ersatzforderungen zwischen Errungenschaft und Eigengut

¹ Sind Schulden der Errungenschaft aus dem Eigengut oder Schulden des Eigengutes aus der Errungenschaft eines Ehegatten bezahlt worden, so besteht bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung eine Ersatzforderung.

² Eine Schuld belastet die Vermögensmasse, mit welcher sie sachlich zusammenhängt, im Zweifel aber die Errungenschaft.

³ Haben Mittel der einen Vermögensmasse zum Erwerb, zur Verbesserung oder zur Erhaltung von Vermögensgegenständen der andern beigetragen und ist ein Mehr- oder ein Minderwert eingetreten, so entspricht die Ersatzforderung dem Anteil des Beitrages und wird nach dem Wert der Vermögensgegenstände im Zeitpunkt der Auseinandersetzung oder der Veräußerung berechnet.

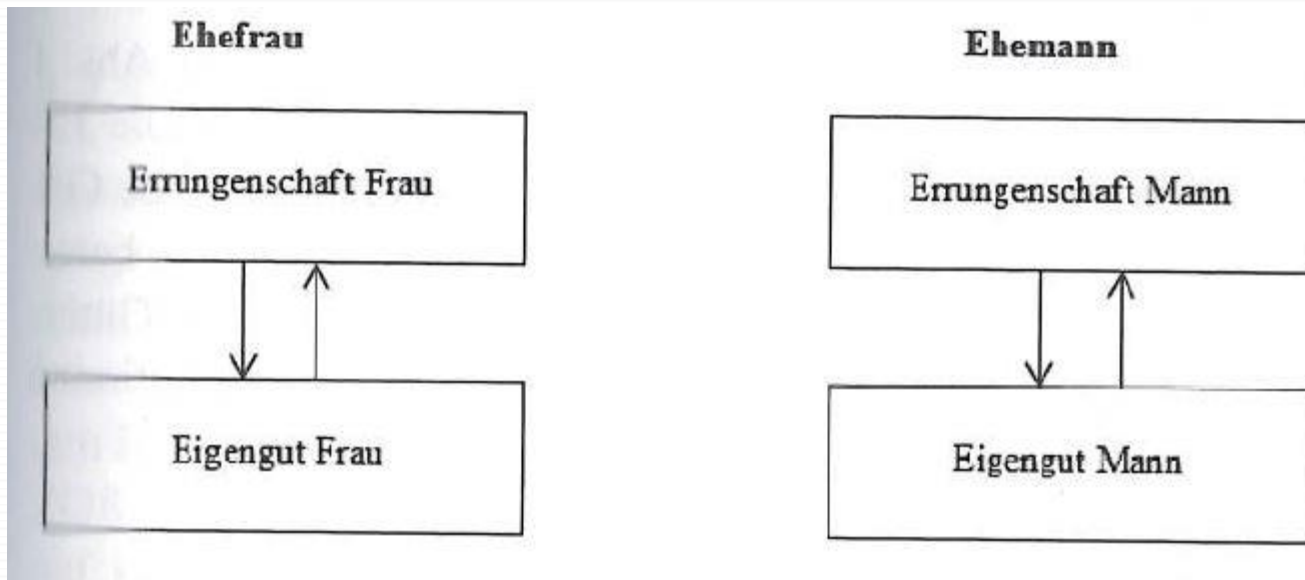
VI. Güterrecht

□ Ersatzforderung

- Der Ehemann investiert aus dem laufenden Einkommen (Errungenschaft) in das sich in seinem Eigengut befindende landwirtschaftliche Gewerbe
- Bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung wird diese Investitionen in der konkreten Höhe des Mehr- oder Minderwerts im Zeitpunkt der Auseinandersetzung bestimmt
- Es existiert keine Nennwertgarantie

VI. Güterrecht

□ Ersatzforderung



VI. Güterrecht

□ Ersatzforderung

■ Beispiel:

- Das landwirtschaftliche Gewerbe befindet sich im Eigengut von A. Der Ertragswert beträgt CHF 300'000.00
- A. investiert aus der Errungenschaft einen Betrag von CHF 200'000.00 in den Stallneubau
- Im Zeitpunkt der güterrechtlichen Auseinandersetzung beträgt der Ertragswert des Gewerbe CHF 320'000.00
- Die Ersatzforderung nach Art. 209 ZGB beträgt lediglich CHF 20'000.00, da keine Nennwertgarantie besteht

VI. Güterrecht

□ Weitere Aspekte des Güterrechts

■ Auch Fälle von Eigengut:

- Ausgangslage: Hofübernahme zum Ertragswert von CHF 500'000
 - Erwerb durch CHF 100'000 Erbvorbezug und CHF 400'000 Hypothek
 - Erwerb durch CHF 100'000 voreheliches Vermögen und CHF 400'000 Hypothek
 - Erwerb durch CHF 25'000 eheliches Vermögen, CHF 75'000 Schenkung und CHF 400'000 Hypothek
- Art. 209 Abs. 2 ZGB: Eine Schuld belastet die Vermögensmasse, mit welcher sie sachlich zusammenhängt

VI. Güterrecht

□ Weitere Aspekte des Güterrechts

- Eigengut oder Errungenschaft bei Übernahme während der Ehedauer oder bei Vorliegen eines reinen Kreditkaufs

□ Urteil BGer 5A.511/2007:

- Reiner Kreditkauf -> Errungenschaft
- Aber: wenn unentgeltliche Komponente beim Erwerb nachgewiesen werden kann -> Eigengut
- Zu beweisen ist in diesem Falle, dass der Ertragswert deutlich unter dem Verkehrswert lag, die Wertdifferenz dem Verkäufer bewusst war und die unentgeltliche Komponente die entgeltliche überstieg

VI. Güterrecht

□ Weitere Aspekte des Güterrechts

■ Verlust des Gewerbestatus

- Ertragswertprinzip gelangt nicht mehr zur Anwendung (Art. 212 ZGB)
- BGE 135 III 241, E. 5.2: Für die Bestimmung der Mehr- und oder Minderwertbeteiligung der Ersatzforderungen ist der Verkehrswert einzusetzen und zwar sowohl der Anfangswert als auch der Endwert

VI. Güterrecht

- Mit- oder Gesamteigentumsverhältnisse
 - Keine Anwendbarkeit des Ertragswertprinzip
 - Das bürgerliche Bodenrecht gelangt zur Anwendung
 - Zuweisungsanspruch nach Art. 37 Abs. 1 lit. a BGG zum Ertragswert
 - Der Ehemann oder die Ehefrau können somit die Zuweisung des Miteigentumsanteils des andern zum Ertragswert verlangen
 - Art. 37 Abs. 2 BGG sieht die Erhöhung des Ertragswerts nach Art. 213 ZGB vor, was insbesondere beim Erwerb zum Verkehrswert oder erheblichen Investitionen der Fall ist

VII. Fragen

□ Fragen?!?

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



MLaw Michael Ritter,
Rechtsanwalt

Ritter Koller AG
rechtsanwälte.

Bachstrasse 10
4313 Möhlin
michael.ritter@ritterkoller.ch
www.ritterkoller.ch